



Richtlinien für den Gemeindebeitrag für Studierende / Soziales Jahr

I. Allgemeine Grundlagen

Der Gemeindevorstand hat in der 28. Sitzung am 03. Oktober 2017 die Gewährung eines Gemeindebeitrages für Studierende beschlossen. Gefördert werden Studierende einer Universität oder Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte mit Hochschulcharakter.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt die Gemeinde Hittisau ab dem Wintersemester 2017/18 einen finanziellen Beitrag. Die Gemeinde Hittisau behält sich die Auszahlung nach Möglichkeiten der im jeweiligen Voranschlag verfügbaren Mittel vor, auf die Gewährung des Gemeindebeitrages besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge sind zur Gänze zurück zu erstatten.

II. Fördervoraussetzung

Einen Antrag auf diese Förderung können alle Personen stellen, welche den Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr durchgehend in Hittisau angemeldet haben und zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt sind. Dem Antrag ist eine entsprechende aktuelle Studienbestätigung beizulegen. Die Studiendauer darf höchstens 50% der im Studienplan vorgesehenen Mindestdauer überschreiten.

Anlehnend an die Bestimmungen der Verordnung zu § 34 Abs. 8 EStG. wird ein Studium an einer Universität oder Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte mit Hochschulcharakter, die innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometer vom Wohnort liegt nicht gefördert.

III. Förderansuchen

Das Ansuchen ist **persönlich** mit dem Formular der Gemeinde Hittisau einzureichen, die Förderungen werden auf Antrag des Studierenden im Nachhinein gewährt. Der Antrag für das jeweilige Semester ist unmittelbar nach Beendigung beim Gemeindeamt Hittisau einzureichen. Nachfolgende Fristen sind unbedingt einzuhalten, später eingelangte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- a) **Fristen für Studienbeiträge:** für das Wintersemester hat dies bis spätestens 31. Mai und für das Sommersemester bis spätestens 31. Oktober zu erfolgen.
- b) **Frist für Erasmusbeitrag:** Studierende die an einem Erasmusprogramm im Ausland teilnehmen haben das Ansuchen spätestens drei Monate nach der Rückkehr bei der Gemeinde einzureichen.
- c) **Frist Soziales Jahr, u.Ä.:** das Ansuchen ist spätestens drei Monate nach Beendigung des sozialen Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

Dem Ansuchen sind entsprechende Bestätigungen beizulegen: Studien- oder Inskriptionsbestätigung, Bestätigungen aus dem Erasmusprogramm, Soziales Jahr (Bestätigung Arbeitgeber), etc.

IV. Förderbeitrag

Die Förderbeiträge setzen sich wie folgt zusammen

€ 50,00	pro Semester
€ 100,00	Erasmusprogramm im Ausland
€ 100,00	Soziales Jahr, u.Ä.

Der Beitrag wird in Form von Gutscheinen ausgehändigt. Pro Semester kann jeweils nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 03.04.2018 genehmigt und sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden.